

**Bekanntmachung 076/2024 vom 18.12.2024****Bekanntmachung**

**Satzung vom 18.12.2024**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Abfallbeseitigungsgebühren**  
**vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2023**  
**(in Kraft ab 01.01.2024)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

**Artikel I****§ 3 wird wie folgt geändert:**

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt  | 94,20 €                                |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt  | 72,00 €                                |
| (3) | Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt  | 9,48 €                                 |
|     | Als Nachweis für die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Behälters sind Meldebescheinigungen (für Haushalte mit mindestens einem Kleinkind) oder ärztliche Atteste (für Inkontinenzpatienten) vorzulegen. |  |
| (4) | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des schwarzen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben.   | 3,34 €                                 |
| (5) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt   | 30,12 €                                |
| (6) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt   |  |
|     | a) bei wöchentlicher Entleerung   | 2.325,00 € jährlich/193,75 € monatlich |
|     | b) bei 2-wöchentlicher Entleerung   | 1.249,20 € jährlich/104,10 € monatlich |
|     | c) bei 4-wöchentlicher Entleerung   | 711,24 € jährlich/59,27 € monatlich    |

- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den schwarzen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 173,28 € jährlich/14,44 € monatlich eine Gebühr von 40,27 € pro Entleerung erhoben.
- (7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung      1.784,28 € jährlich/148,69 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung      978,72 € jährlich/81,56 € monatlich
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung      576,00 € jährlich/48,00 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den schwarzen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 173,28 € jährlich/14,44 € monatlich eine Gebühr von 29,84 € pro Entleerung erhoben.
- (8) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l-Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,00 €.
- (9) Die Gebühr für die dritte und jede weitere Sperrgutabfuhr beträgt 15,00 €.
- (10) Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird eine Gebühr von 5,00 € /m<sup>3</sup> erhoben.
- (11) Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.
- (12) Für die Anlieferung von Bauschutt bis 0,3 m<sup>3</sup> am Recyclinghof wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Bauschutt von 0,3 m<sup>3</sup> bis 0,5 m<sup>3</sup> am Recyclinghof wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Mehr als 0,5 m<sup>3</sup>/Tag Bauschutt darf nicht angeliefert werden.
- (13) Für die Anlieferung von Restsperrgut bis 0,5 m<sup>3</sup> am Recyclinghof wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Restsperrgut von 0,5 m<sup>3</sup> bis 1,0 m<sup>3</sup> am Recyclinghof wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m<sup>3</sup>/ Tag darf nicht angeliefert werden.
- (14) Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A III) bis 0,5 m<sup>3</sup> am Recyclinghof wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A III) von 0,5 m<sup>3</sup> bis 1,0 m<sup>3</sup> wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m<sup>3</sup>/Tag Altholz darf nicht angeliefert werden.
- (15) Zusätzlich kann auch die gemischte Anlieferung von Bauschutt, Restsperrgut und Altholz (Klasse A I bis A III) am Recyclinghof bis zu einer Gesamtmenge von 0,5 m<sup>3</sup> erfolgen. Hierfür wird eine Kleinmengengebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Gesamtmenge der gemischten Materialien darf 0,5 m<sup>3</sup>/Tag nicht übersteigen und die Abgabe muss sortiert erfolgen.
- (16) Die Sonderleerungsgebühr für die Nachfahrt von verschmutzten Bioabfallbehältern beträgt 10,00 €.

## **Artikel II**

### **§ 5 wird wie folgt geändert:**

- (5) Sollte für Gebühren dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf diese Beträge angewendet.

## **Artikel III**

### **§ 7 wird wie folgt geändert:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4  
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 076/2024 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 18.12.2024 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 18.12.2024

*Der Bürgermeister  
Froesch*